

Beitragsordnung

§ 1

Der Beitrag für jedes Mitglied beträgt z.Zt. mindestens 35,00 € jährlich. Auf freiwilliger Basis ist eine höhere Beitragszahlung möglich.

§ 2

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird jährlich fällig und in der Regel im ersten Quartal eines Kalenderjahres per Bankeinzug erhoben.

§ 3

Tritt ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr dem Verein bei, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Er wird mit dem Beitritt fällig und per Bankeinzug kurzfristig erhoben.

§ 4

Scheidet ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr aus dem Verein gem. § 3 Abs.4 der Satzung aus, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Der über das Austrittsdatum hinaus entrichtete Beitrag wird grundsätzlich nicht anteilig erstattet. Hiervon abweichende Einzelfallregelungen beschließt der Vorstand

§ 5

Ein Mitglied kann auf eigenen, schriftlichen Antrag vom Vorstand beim Vorliegen von besonderen Gründen von der Beitragszahlung befreit werden. Ein besonderer Grund in diesem Sinne liegt z.B. vor, wenn das Mitglied Bedürftig nach den Bestimmungen des Sozialhilferechts ist und regelmäßig aktiv im Verein mitarbeitet. Die Beitragsbefreiung ist vom Vorstand wieder aufzuheben, wenn das befreite Mitglied drei Monate nicht mehr aktiv im Verein tätig war.

§ 6

Eine Stundung von Beiträgen ist nicht möglich.

Vom Tafel-Vorstand in der Sitzung am 08.01.2018 einstimmig beschlossen und ab sofort anzuwenden.